

Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V.

Neue Satzung – beschlossen bei der JHV am 13.11.2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 25. Mai 1896 in Wiesbaden gegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V.“. Der Verein besteht aus den Abteilungen Fußball, Tennis und Turnen. Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich. Die Gründung oder Auflösung einer Abteilung bedarf jeweils einer Satzungsänderung.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden.
4. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen (LBS-H) und seinen zuständigen Verbänden. Über den Eintritt in Verbände oder Organisationen entscheidet der Hauptvorstand. Dasselbe gilt für Austritte.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung:

- a) von Sport auf freiwilliger Grundlage unter Ausschluss politischer und religiöser Gesichtspunkte,
- b) der körperlichen und sozialen Entwicklung der Mitglieder,
- c) der Geselligkeit, Kameradschaft und Freundschaft sowie
- d) die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel.

In diesem Sinne ist der Jugendarbeit besondere Beachtung zu schenken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Abhaltung von regelmäßigen, methodisch aufgebauten Übungs- und Trainingsstunden,
- b) Ausbildung von Übungsleiterinnen und –leitern,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen und Wettspielen,
- d) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und

- e) Bereitstellung von Sportanlagen, -einrichtungen und –geräten.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere dem Verein bzw. den Abteilungen zufließende Mittel sind für die dem Verein gehörenden Sportgeräte, Gebäude, Grundstücke, Sportanlagen und sonstige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Zuschüsse und Spenden, die für Zwecke der Abteilungen gewährt werden, sind diesen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die der Jugendarbeit zufließenden Mittel, sofern nicht dringende übergeordnete Vereinsinteressen etwas anderes erfordern.
2. Einnahmen und Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es ist zulässig, Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder des Hauptvorstandes wie auch der Abteilungsvorstände pauschaliert zu zahlen. Dabei sind die gesetzlichen Höchstgrenzen einzuhalten und der tatsächliche Aufwand in Relation zu setzen. Über die Höhe entscheidet der jeweilige Vorstand.
4. Über Einnahmen und Ausgaben haben der Hauptvorstand und die Abteilungsvorstände jeweils ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine oder mehrere der in den Abteilungen angebotenen Sportarten mit eigenen oder vereinseigenen Mitteln betreibt oder unterstützt, sofern sie die Satzung der Freien Turnerschaft anerkennt, die Aufnahmebedingungen erfüllt und den durch Satzung und Beitragsordnung auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.

Mitglieder sind:

- a) Erwachsene (aktive und passive / fördernde)
- b) Kinder und Jugendliche
- c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, werden ebenfalls Ehrenmitglieder. Für Vereinsmitglieder, die aufgrund ihrer 40-jährigen Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglieder werden, beginnt die Beitragsfreiheit erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Beitragsfreiheit bezieht sich nicht zwangsläufig auf die eventuellen Umlagen der Abteilungen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Abteilungsvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Hauptvorstand ist zu informieren und hat ein Veto-Recht. Bei einmal aus dem Verein ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedern bedarf es immer eines Beschlusses des Hauptvorstandes zur Wiederaufnahme.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung, die jeweiligen Abteilungsordnungen und sonstigen sportartspezifischen Ordnungen an. Sie haben die Entscheidung des Hauptvorstandes und der Abteilungsvorstände in allen vereinsspezifischen Angelegenheiten zu befolgen.
3. Der Hauptvorstand macht die Satzung im Internet zugänglich. Soweit ein Mitglied keinen Internetzugang hat, wird ihm auf Verlangen ein Ausdruck ausgehändigt.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Abteilungsvorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
6. Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand zu erfolgen. Der Hauptvorstand ist zu informieren. Das Weitere regeln die Abteilungsordnungen.
7. Ein Ausschluss wird ausgesprochen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zwei erfolgter schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Eine Mahnung gilt auch dann als erfolgt, wenn sie als unzustellbar zurückkommt;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die jeweilige Abteilungsordnung oder gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten);
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin oder den Vereinsfrieden berührenden Gründen;
8. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Hauptvorstand entscheidet über den Ausschluss im Benehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Vor einer Entscheidung des Hauptvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Fristsetzungen und Ausschlussbeschluss haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Dabei gelten die Briefe spätestens eine Woche nach Absendung als zugestellt. Mit dem Ausschlussbeschluss ruhen mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedsrechte des/der Betroffenen.
9. Ein Ausschlussverfahren kann auch gegen solche Mitglieder durchgeführt werden, die ihren Austritt bereits erklärt haben.
10. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses über den Hauptvorstand an den Ältestenrat wenden. Der Ältestenrat gibt dem/der Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme und gibt gegenüber dem Hauptvorstand eine Empfehlung ab. Der Hauptvorstand berät über diese Empfehlung und trifft eine endgültige Entscheidung. Weicht er dabei von der Empfehlung des Ältestenrates ab, so hat er dies

zu begründen. Findet keine Anrufung des Ältestenrates statt, ist die erste Entscheidung des Hauptvorstandes nach Ablauf der Frist zur Anrufung des Ältestenrates rechtsgültig.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft in den Gremien abzulegen, in die sie gewählt waren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. In ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurück zu geben. Der Verein hat im Schadensfall nicht nur das Anrecht auf dinglichen Ersatz, sondern auch auf die Erstattung aller damit verbundenen Aufwendungen. Die Vereinsabzeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr geführt oder getragen werden.

§ 7

Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag für den Hauptverein zu zahlen. Die Höhe des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung des Hauptvereins, die sich an den Bedürfnissen des Vereins orientiert. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zusätzlich können Beiträge und Aufnahmegebühren für die Mitgliedschaft in den Abteilungen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung entscheidet. Der Hauptvorstand muss dazu seine Zustimmung erteilen. Die Gesamtbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen erhoben und der Anteil des Hauptvereins an diesen abgeführt.
3. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der Grundbeitrag an den Hauptverein nur einmal zu entrichten.
4. Der Hauptverein und die Abteilungen sind berechtigt, in begründeten Fällen zeitlich befristete Umlagen zu erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung.
5. Der Hauptvorstand und die Abteilungsvorstände haben das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Sie sind eine Bringschuld des Mitglieds. Die Abteilungen regeln die Zahlungsmodalitäten in eigener Zuständigkeit. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Einzugs keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Das Gleiche gilt, wenn das Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Änderungen von Bankverbindungen sind dem jeweiligen Abteilungsvorstand umgehend mitzuteilen. Die Abteilungen können in Einzelfällen vom Lastschriftverfahren absehen.
7. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen hat mindestens ein gesetzlicher Vertreter schriftlich zu erklären, dass er für die Beiträge des minderjährigen Mitgliedes und deren pünktliche Begleichung haftet.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in ihren jeweiligen Abteilungen und im Hauptverein ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder ist eine Vertretung durch Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen nicht statthaft.

2. Das passive Wahlrecht haben die Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Hauptvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Dabei sind die satzungsmäßigen Fristen zu wahren. (Hinweis auf § 10, Abs. 4)
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen ihrer jeweiligen Abteilung und des Gesamtvereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Ziele und die Erfüllung der Pflichten des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen einzuhalten,
 - c) sich nach den Anweisungen der Vorstände und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu richten,
 - d) Zweck und Ziele sowie das Ansehen des Vereins, auch durch ihr Verhalten, in der Öffentlichkeit zu fördern,
 - e) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln sowie für Sauberkeit auf dem Vereinsgelände zu sorgen,
 - f) sich im Katastrophenfall (Feuer, Sturm etc.) mit allen Kräften bei Bergungsarbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsvermögens zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Hauptvereins
- b) der Hauptvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- e) die Abteilungsvorstände

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 10

Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe in allen Vereinsangelegenheiten bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen; als Beginn der Ladungsfrist gilt der Poststempel. Die Ladung hat durch schriftliche Mitteilung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn sie in elektronischer Form

(Email) erfolgt.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich beim Hauptvorstand vorliegen. Sie müssen dann vom Hauptvorstand auf die Tagesordnung genommen werden. Zu Anträgen, die sich auf der Tagesordnung befinden, können Änderungsanträge gestellt werden.
5. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, vier Hauptvorstandsmitglieder, der Ältestenrat oder der Vorstand einer Abteilung die Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Woche schriftlich einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung des Hauptvereins

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Für eine Amtsdauer von 2 Jahren sind zu wählen:
 - a) der Hauptvorstand
 - b) die Kassenprüfer
 - c) der Ältestenrat
2. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Jahresplanes einschließlich eines Finanzplanes
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
5. Beschlussfassung über Vereinsordnungen insbesondere der Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über alle ihr vorgelegten satzungsgemäßen Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. Für die Wahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied die Versammlungsleitung, das aus der Mitte der Anwesenden gewählt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrates sind in Einzelwahl zu wählen. Zur ihrer Wahl ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem

entgegenstehen.

4. Die Wahlen nach Absatz 3 sind geheim durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag von einem anwesenden Mitglied gestellt wird.
5. Über die Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. und 2. Kassierer/in
 - dem/der 1. und 2. Schriftführer/in
 - dem/der technischen Leiter/in
 - dem/der Mitgliederwart/in
 - den Vorsitzenden der Abteilungen bzw. ihren Stellvertreter/innen oder durch ein mit ihrer ständigen Vertretung beauftragtes Vorstandsmitglied
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Kassierer/in
 - dem/der 1. Schriftführer/in
1. Dem Hauptvorstand obliegt die Beratung aller Vereinsangelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung beraten werden müssen, darf nur in dringenden Fällen vom Hauptvorstand vorgenommen werden und bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung innerhalb einer vierwöchigen Frist.
3. Der Hauptvorstand hat für genaue und schnelle Durchführung seiner und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen und kann zu diesem Zweck bei Bedarf Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuziehen (Vereinsbeauftragte).
4. Ausgaben kann der Hauptvorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gebilligten Finanzplanes vornehmen. Zusätzliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung sofern sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten.
5. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Einzelbefugnisse:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er/sie leitet Hauptvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/sie genehmigt die vom Kassierer/in zu bezahlenden Rechnungen und überwacht die Vereinsbeauftragten. Bei seiner/ihrer Verhinderung werden diese Aufgaben vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Sollten beide verhindert sein, so fällt diese Aufgabe dem/der Schriftführer/in zu.
 - b) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erarbeitet einen Finanzplan. Der/die Kassierer/in berichtet in den Hauptvorstandssitzungen über die finanzielle Situation des Vereins und legt jährlich in der

Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

- c) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll in Hauptvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten für den Hauptvorstand.
 - d) Der/die technische Leiter/in koordiniert den Sportbetrieb sowie Sportveranstaltungen auf dem Vereinsgelände sowie die Nutzung des Vereinsheimes, soweit dies nicht von den Abteilungen selbst geregelt wird.
 - e) Der/die Mitgliederwart/in ist für die Führung und Auswertung der Mitgliederliste verantwortlich und hat zu diesem Zweck Kontakt zu den Abteilungen zu halten
7. Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse in Hauptvorstandssitzungen, die möglichst monatlich, mindestens aber einmal im Quartal von dem/der 1.Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden einberufen werden. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Hauptvorstandssitzung eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Hauptvorstandssitzung einzuladen. In dieser kann der Hauptvorstand seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen fassen.
 8. Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-leiterin.
 9. Bei Ausscheiden eines Hauptvorstandsmitgliedes nimmt ein anderes Hauptvorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr, in der dann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode stattfindet.
 10. Der Hauptvorstand kann für eine nicht besetzte Vorstandsposition ein Mitglied berufen, wofür das Einverständnis der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 14

Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Ihm obliegen insbesondere die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Vertragsabschlüsse sowie die Zahlung der Beiträge an regionale und überregionale Verbände, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen gegeben ist.
2. Die Vertretung des Vereins wird in der Regel vom/von der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes wahrgenommen. Bei Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden vertritt der/die 2.Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes den Verein.
3. Tritt der geschäftsführende Hauptvorstand geschlossen zurück oder ist er aus anderen Gründen nicht mehr handlungsfähig, muss unverzüglich von den übrigen Mitgliedern des Hauptvorstandes eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden.

§ 15

Abteilungen

1. Die Abteilungen haben eigene Mitgliederversammlungen und Vorstände. Sie erledigen ihre Aufgaben eigenständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptvereins gegeben ist. Sie können ihren Aufgaben entsprechende eigene Ordnungen beschließen, die der Genehmigung durch den Hauptvorstand bedürfen. Im Übrigen gilt diese Satzung für die Regelung von Abteilungsangelegenheiten entsprechend.

2. Der Hauptverein sichert den Bestand der Abteilungen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Die Abteilungen führen ihre Kassen in eigener Zuständigkeit und können dafür eigene Bankkonten einrichten. Sie ziehen die Beiträge ihrer Mitglieder ein und leiten den dem Hauptverein zustehenden Anteil unverzüglich an diesen weiter. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können sie für den Verein außergerichtlich handeln. Ihre jährlichen Kassenberichte und Finanzpläne haben die Abteilungen nach Beschlussfassung durch ihre jeweilige Mitgliederversammlung unverzüglich dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Der Auflösung einer Abteilung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins (§ 1 Abs. 1) muss eine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der betroffenen Abteilung vorausgehen.
5. Umverteilung des den Abteilungen zur Nutzung zugewiesenen Vereinsvermögens bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Abteilungen.
6. Der Hauptvorstand kann die Führung einer Abteilung an sich ziehen, wenn diese
 - a) über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ohne funktionsfähigen Vorstand ist, oder
 - b) nicht nur vorübergehend überschuldet ist und ihren finanziellen Verpflichtungen dauerhaft erkennbar nicht mehr nachkommen kann.
7. Die Abteilungen werden im Hauptvorstand durch ihre Vorsitzenden, deren Stellvertreter/Innen oder durch ein mit ihrer ständigen Vertretung beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 16

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit jede Abteilung vertreten sein soll. Dem Ältestenrat kann nur angehören, wer mindestens 30 Jahre alt ist und dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehört. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Hauptvorstands sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder deren Stellvertreter/Innen anwesend sind. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Jedes Vereinsmitglied kann den Ältestenrat anrufen, wenn es einen Beschluss des Hauptvorstands, durch den es sich belastet fühlt, für unrechtmäßig erachtet. Die Beschwerde ist schriftlich über den Hauptvorstand zu leiten. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abteilungsvorstände ist zunächst der Hauptvorstand um Abhilfe zu ersuchen.
3. Der Ältestenrat hat bei Differenzen zwischen Mitgliedern schlichtend einzugreifen. Er kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
4. Der Ältestenrat kann nicht wegen Beschlüssen, die alle Mitglieder des Vereins betreffen, angerufen werden.

§ 17

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ältestenrates und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- Über jede Hauptvorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung wird eine schriftliche Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Haftung

- Der Verein haftet den Mitgliedern und Gästen gegenüber in keiner Weise für die aus dem Turn-, Spiel-, und Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen bzw. dem Betreten seiner Sportstätten und –anlagen entstehenden Körper- oder Sachschäden. Gegen Sportunfälle sind sämtliche Mitglieder versichert.
- Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen des Vereinseigentums oder für Handlungen, die zu dessen Verlust führen, ist von Seiten der Verursacher voller Schadenersatz zu leisten.

§ 19

Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der vorgeschlagene Wortlaut zur Änderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
- Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Vereinsauflösung

Die Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V. hört auf zu bestehen,

- wenn ihr weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder angehören, oder
- wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung unter folgenden Bedingungen beschließt:
 - der Antrag auf Vereinsauflösung muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt worden sein;
 - in der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein;
 - der Antrag muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins – nach Einholung des Einverständnisses des zuständigen Finanzamtes – der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, mit der Auflage, es nur für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Der geschäftsführende Vorstand:

Hans Jörg Tröscher, 1.Vors.

Ralf Bender, 2.Vors.

Hanne Jansen, 1.Schriftf.